

Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 1999 ¹

Dirk Schüßler-Langeheine

- I. Vorbemerkung
- II. Allgemeines Zivilrecht
- III. Sachenrecht
 - 1. Forderungspfändung
 - 2. Hypothek
 - 3. Sicherungsübereignung
- IV. Schuldrecht
 - 1. Allgemeines Schuldrecht
 - 2. Vertragsrecht
 - 3. Deliktsrecht
- V. Familien- und Erbrecht
- VI. Handels- und Gesellschaftsrecht
- VII. Verfahrensrecht
 - 1. Erkenntnisverfahren
 - 2. Zwangsvollstreckung
 - 3. Insolvenz
- VIII. Urteilsübersicht

I. VORBEMERKUNG

Dieser Bericht knüpft an den Rechtsprechungsüberblick 1998 in ZJapanR 8 (1999), S. 149 ff. an². Zur Zielsetzung dieses Beitrages sei auf die dortige Vorbemerkung verwiesen.

Die vom OGH vertretene Rechtsauffassung steht zur Hervorhebung stets am Anfang der hier vorgestellten Entscheidungen. Sodann folgt eine Erläuterung der Entscheidungsgründe und – sofern dies wegen der Unterschiede zum deutschen Recht geboten erscheint – der maßgeblichen rechtlichen Hintergründe. Besonders praxisrelevante Ent-

1 Als Grundlage für die Zusammenstellung dieses Überblicks dienten hauptsächlich die folgenden Rechtsprechungsübersichten:
– *Hanrei kaiko to tenbô 1999* [Rückblick und Ausblick der Rechtsprechung 1999], *Hôritsu Jihô Rinji Zôkan* v. 25.4.2000;
– *Hanrei Serekuto 99* [Ausgewählte Rechtsprechung '99] (*Hôgaku Kyôshitsu* 234 (März 2000), *Bessatsu*), im folgenden zitiert als: "Serekuto 99";
– *Heisei jûichi nendo jûyô hanrei kaisetsu* [Erläuterung wichtiger Entscheidungen 1999], *Jurisuto* 1179 (*Jurisuto Rinji Zôkan* v. 10.6.2000); im folgenden zitiert als: "Jurisuto 1179".

2 Soweit auf im Vorjahresüberblick vorgestellte Entscheidungen des OGH Bezug genommen wird, werden diese als "Urteil/Beschluß 1998 [...]" zitiert.

scheidungen sind ausführlicher dargestellt, einige Entscheidungen enthalten zusätzlich eine Zusammenfassung des Sachverhaltes. Hierbei werden entsprechend der in Japan üblichen Darstellung stets die Kläger bzw. Antragsteller mit X, die Beklagten bzw. Antragsgegner mit Y und die nicht am Verfahren Beteiligten mit A, B, C usw. bezeichnet.

II. ALLGEMEINES ZIVILRECHT³

[1] Urteil vom 27. April 1999⁴: Wenn der Inhaber eines vollstreckbaren Titels in dem durch einen anderen Antragsteller eingeleiteten Verfahren zur Zwangsversteigerung einer unbeweglichen Sache Anspruch auf den Versteigerungserlös erhebt, wirkt dies als *Unterbrechung der Verjährung*⁵ der titulierten Forderung. Die verjährungsunterbrechende Wirkung entfällt auch nicht rückwirkend, wenn das Verfahren zur Zwangsversteigerung später eingestellt wird, weil der Antragsteller den erforderlichen Kostenvorschuß nicht eingezahlt hat.

Nach dem Wortlaut des Art. 147 Zivilgesetz (ZG)⁶ unterbrechen lediglich die (gerichtliche) Geltendmachung eines Anspruchs, Pfändung, dinglicher Arrest, einstweilige Verfügung und Anerkenntnis die Verjährung. Nach Ansicht des OGH ist die Geltendmachung des Anspruchs auf den Erlös aus der Zwangsversteigerung einer unbeweglichen Sache einer Pfändung gleichzustellen.

III. SACHENRECHT

1. Forderungspfändung

[2] Beschluß vom 16. April 1999⁷: Hat ein Forderungsgläubiger an seiner Forderung ein Pfandrecht bestellt, ist er vorbehaltlich besonderer Umstände – wie z.B. der Zustimmung des Pfandrechtsinhabers – nicht berechtigt, einen Konkursantrag über das Vermögen des Schuldners zu stellen.

X hatte gegen A eine Forderung aus Darlehen in Höhe von 7,5 Mrd. Yen. An dieser Forderung bestellte X zugunsten der Bank B ein Pfandrecht zur Sicherung seiner Verbindlichkeiten gegenüber B. X teilte zudem dem A mit, daß er die Verwertung der Darlehensforderung insgesamt der B überlasse. A und B vereinbarten sodann, daß A seine Darlehensschuld durch Ratenzahlung tilgen solle. A leistete seine Raten entsprechend

3 Zur Befugnis zur Berufung auf Verjährung siehe Urteile [3], [13] und [21], zur Bestimmung der Leistungsfrist siehe Urteil [9].

4 *Minshû* 53 (4) 840 = *Hanrei Jihô* 1675, 73 (Bespr. KAJIYAMA, *Hôgaku Kyôshitsu* 230, 110; Y. MATSUHISAMI, *Jurisuto* 1179, 65)

5 Zur Unterbrechung der Verjährung siehe auch Urteil 1998 [5] vom 28.11.1998.

6 *Minpô*, Gesetz Nr. 89/1896 und Nr. 9/1898 in der Fassung des Gesetzes Nr. 225/1999.

7 *Minshû* 53 (4) 740 = *Hanrei Jihô* 1680, 84 (Bespr. N. IKUGUMA, *Serekuto* 99, 16)

dieser Vereinbarung. In dieser Situation stellte X Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des A wegen Zahlungsunfähigkeit, ohne glaubhaft zu machen, daß B im Konkursverfahren kurzfristig von A einen höheren Betrag als aufgrund der Ratenzahlungsvereinbarung erhalten würde. Der Antrag des X wurde in erster und zweiter Instanz abgelehnt. Der OGH lehnte die Zulassung der (weiteren) Beschwerde des A ab.

In Art. 367 Abs. 1 ZG heißt es: “Der Pfandgläubiger ist berechtigt, die den Gegenstand des Pfandrechts bildende Forderung unmittelbar einzuziehen”. Die Eröffnung des Konkursverfahrens liefe, so der OGH, den berechtigten Interessen des Pfandrechtsinhabers zuwider, da dieser im Konkurs Einschränkungen bei der Einziehung der Forderung unterliege. Wenn zudem – wie im vorliegenden Fall – der Schuldner eine Aktiengesellschaft sei, sei der Konkurs des Schuldners ein Liquidationsgrund, so daß eine spätere Befriedigung des Pfandrechtsinhabers regelmäßig ausscheide. Das Recht des Pfandrechtsinhabers nach Art. 367 ZG zur Einziehung der gepfändeten Forderung werde daher durch die Eröffnung des Konkursverfahrens massiv beeinträchtigt. In einer solchen Situation sei es nicht zuzulassen, daß der Forderungsgläubiger gegen die Interessen des Pfandrechtsinhabers die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragen könne.

2. Hypothek

[3] Urteil vom 21. Oktober 1999⁸: Der Inhaber einer nachrangigen Hypothek ist nicht berechtigt, sich auf die Verjährung einer Forderung zu berufen, die durch eine vorrangige Hypothek gesichert ist. In Art. 145 ZG heißt es⁹: “Nur auf Einrede der Parteien hin darf das Gericht seine Entscheidung auf die Verjährung stützen”. Nicht eindeutig geklärt ist die Frage, wie der Begriff “Parteien” (*tôji-sha*) im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist. Die Rechtsprechung hat verschiedene Fallgruppen anerkannt, in denen sich auch Dritte auf Verjährung berufen können, wenn ihnen aus der Verjährung unmittelbar ein Vorteil erwächst¹⁰. Ein solcher unmittelbarer Vorteil liege jedoch bei einem mit einer nachrangigen Hypothek gesicherten Gläubiger nicht vor. Vielmehr handle es sich dabei um einen bloßen “Reflexvorteil” (*hanshateki na rieki*), der sich aus der Verbesserung des Ranges ergebe. Schließlich erleide der nachrangig hypothekarisch gesicherte Gläubiger dadurch keinen Nachteil, daß sich der Schuldner gegenüber dem vorrangig hypothekarisch gesicherten Gläubiger nicht auf die Einrede der Verjährung

8 *Minshû* 53 (7) 1190 = *Hanrei Jihô* 1697, 53 (Bespr. N. KANAYAMA, *Jurisuto* 1179, 63).

9 Soweit nicht abweichend angegeben, sind die Übersetzungen des ZG übernommen aus: ISHIKAWA / LEETSCH, *Das japanische BGB in deutscher Sprache* (Köln 1985).

10 Beispiele aus der jüngsten Rechtsprechung des OGH: Urteil 1998 [15] vom 22.6.1998 für den Begünstigten eines zur Gläubigeranfechtung berechtigenden Rechtsgeschäfts und Urteil vom 26.2.1999 (*Hanrei Jihô* 1671, 67) für den Fall der Berufung des Dritterwerbers einer zuvor zur Sicherung abgetretenen Forderung auf die Verjährung des Anspruchs des Sicherungszedenten gegen den Sicherungszessionar.

berufe: Der nachrangig hypothekarisch gesicherte Gläubiger könne unverändert in dem ursprünglich vereinbarten Rang Befriedigung erlangen.

[4] Urteil des Großen Senates vom 24. November 1999¹¹: Der Inhaber einer Hypothek kann die Rechte des Eigentümers der hypothekarisch gesicherten Immobilie auf Beseitigung der Störung gegen einen unberechtigten Besitzer geltend machen, wenn durch den unberechtigten Besitz die Realisierung des Verkehrswertes erschwert und dadurch die vorrangige Befriedigung des Hypothekengläubigers gefährdet wird.

A hatte an einer in seinem Eigentum befindlichen Immobilie zur Sicherung einer Darlehensschuld eine Hypothek zugunsten von X bestellt. Als A in Zahlungsverzug geriet, betrieb X die Zwangsversteigerung der Immobilie, die zu diesem Zeitpunkt unberechtigt von Y in Besitz genommen war. Innerhalb der gesetzlich hierfür vorgesehenen Frist fand sich für die Immobilie kein Kaufinteressent. X berief sich nunmehr darauf, daß der unberechtigte Besitz des Y der Grund dafür sei, daß sich angesichts der schwierigen Lage auf dem Immobilienmarkt kein Käufer finden lasse, und machte mit dieser Begründung den Anspruch des A gegen Y auf Beseitigung der Störung geltend.

Der Große Senat führt in seinem Urteil zunächst aus, daß es sich bei der Hypothek grundsätzlich um ein Sachenrecht zur Sicherung der vorrangigen Befriedigung einer Forderung handele, das dem Hypothekengläubiger jedoch keine Einmischung in die Nutzung der hypothekarisch belasteten Immobilie gestatte. Wenn allerdings die Zwangsversteigerung der Immobilie durch einen unberechtigten Besitzer in der Weise beeinträchtigt werde, daß zu befürchten sei, daß der Verkehrswert nicht realisiert werden könne, sei auch die Ausübung des vorrangigen Befriedigungsrechtes des Hypothekengläubigers gefährdet. Hieraus resultiere, daß der Hypothekengläubiger in einer derartigen Situation einen Anspruch gegen den Eigentümer auf dessen "korrekte" (*tekisetsu na*) Ausübung seiner Rechte in Bezug auf die hypothekarisch gesicherte Immobilie habe. Aus dem Rechtsgedanken des Art. 423 ZG¹² folge, daß der Hypothekengläubiger zur Sicherung dieser Ansprüche gegen den Eigentümer dessen Rechte ausüben könne. Folglich könne er in einer Situation wie der vorliegenden, in der durch den unberechtigten Besitz der hypothekarisch gesicherten Immobilie die Realisierung des Verkehrswertes erschwert und damit die vorrangige Befriedigung des Hypothekengläubigers behindert werde, selbst den Anspruch des Eigentümers auf Beseitigung der Störung geltend machen.

[5] Urteil vom 30. November 1999¹³: Wenn der Käufer einer Immobilie zugunsten eines Dritten eine Hypothek bestellt und der Verkäufer später von einem im Kaufvertrag vereinbarten Rückkaufsrecht Gebrauch macht, so kann der Hypothekengläubiger

11 *Minshû* 53 (8) 1899 = *Hanrei Jihô* 1695, 40 (Bespr. N. IKUMA, *Jurisuto* 1179, 71).

12 Art. 423 Abs. 1 ZG lautet: "Zur Sicherung der eigenen Forderung kann der Gläubiger Rechte, die dem Schuldner zustehen, insoweit ausüben, als diese nicht rein persönlicher Art sind."

13 *Minshû* 53 (8) 1965 = *Hanrei Jihô* 1695, 70 (Bespr. H. DÔGAUCHI, *Jurisuto* 1179, 75).

den Anspruch des Käufers auf Zahlung des Rückkaufpreises pfänden lassen, da sich die Wirkungen der Hypothek an diesem Anspruch im Wege der dinglichen Surrogation fortsetzen.

Nach Art. 372, 304 ZG¹⁴ setzen sich die Wirkungen einer Hypothek im Wege der dinglichen Surrogation an Geld und anderen Sachen fort, die der Eigentümer der hypothekarisch belasteten Immobilie durch ihren Verkauf, ihre Vermietung, ihren Verlust oder ihre Beschädigung erlangt hat. Mithin war zu klären, ob dieser Tatbestand auch die Entstehung des Anspruchs auf Rückzahlung des Kaufpreises infolge der Ausübung des Rückkaufsrechts erfaßt. In der Literatur ist die Rechtsnatur des Rückkaufsrechts umstritten: Nach der sog. Lehre der unmittelbaren Wirkung (*chokusetsu kôka setsu*) erlischt der Kaufvertrag durch die Ausübung des Rückkaufsrechts rückwirkend mit der Folge, daß das Eigentum ebenfalls rückwirkend an den Verkäufer zurückfällt und auch Zwischenverfügungen wie die Bestellung einer Hypothek rückwirkend erlöschen. Der OGH räumt ein, daß die vom Käufer bestellte Hypothek mit der Ausübung des Rückkaufsrechts erlösche. Allerdings habe die Hypothek bis zur Ausübung des Rückkaufsrechts für den Käufer – etwa im Verhältnis zu seinen Gläubigern – wirksam bestanden. Deren rechtliche Wirkungen könnten durch die Ausübung des Rückkaufsrechts nicht beseitigt werden. Außerdem stelle sich die Zahlung des Rückkaufpreises wirtschaftlich als Entgelt für die Wiedererlangung des Eigentums an der Immobilie dar, so daß eine Parallele zu den in Art. 304 ZG geregelten Fällen des Verkaufes oder des Verlustes bestehe. Aus diesen Gründen sei die entsprechende Anwendung der Art. 372, 304 ZG geboten.

3. Sicherungsübereignung

[6] Beschluß vom 17. Mai 1999¹⁵: Sofern importierte Waren an den Aussteller eines zum Zwecke des Erwerbs dieser Waren ausgestellten Kreditbriefes zur Sicherung übereignet werden, setzt sich das Sicherungsrecht des Kreditgebers an der Kaufpreisforderung des Importeurs gegen dessen Abnehmer im Wege der dinglichen Surrogation fort. Der Konkurs des Importeurs steht der Pfändung der Kaufpreisforderung durch den Sicherungseigentümer nicht entgegen.

A beantragte bei der Bank Y die Ausstellung eines Kreditbriefes zum Erwerb von Importwaren. Y ließ sich im Gegenzug die importierten Waren zur Sicherung übereignen. A verkaufte die importierten Waren an B weiter und fiel in Konkurs, noch bevor B die Kaufpreisforderung beglich. Y beantragte die Pfändung der Kaufpreisforderung unter Berufung darauf, daß er im Wege der dinglichen Surrogation gemäß Art. 372, 304 ZG ein vorrangiges Befriedigungsrecht an dieser Forderung erworben habe. Das Voll-

14 Zu diesen Vorschriften vgl. auch die Urteile 1998 [6] bis [8].

15 *Minshû* 53 (5) 863 = *Hanrei Jihô* 1677, 45 (Bespr. H. MATSUOKA, *Hôgaku Kyôshitsu* 232, 112; K. ÔMI, *Jurisuto* 1179, 77; A. YAMANOME, *Serekuto* 99, 17).

streckungsgericht gab dem Antrag statt. Hiergegen wandte sich der Konkursverwalter X. Der OGH gab der Y Recht: Jedenfalls in einem Fall wie dem vorliegenden seien die Art. 372, 304 ZG auf die Sicherungsübereignung entsprechend anwendbar. Der OGH führte jedoch nicht aus, welche Umstände des konkreten Falles zu dieser Wertung führten.

Weiterhin war zu entscheiden, ob der zwischenzeitlich eingetretene Konkurs des A das vorrangige Befriedigungsrecht der Y beeinträchtigt. Hierfür könnte sprechen, daß nach dem Wortlaut des Art. 304 ZG vor Zahlung oder Übergabe des Surrogats eine Pfändung der betreffenden Forderung erforderlich ist. Unter Berufung auf diese Vorschrift ging die frühere Rechtsprechung davon aus, daß der Sicherungsnehmer keinen vorrangigen Schutz gegenüber den übrigen Konkursgläubigern genießen solle, wenn eine solche Pfändung nicht rechtzeitig vor dem Konkurs des Sicherungsgebers erfolgt sei. Der OGH hatte jedoch zu dieser Frage bereits in Urteil 1998 [8] vom 30.1.1998 entschieden, daß das Pfändungserfordernis in Art. 304 ZG dazu diene, den Schuldner vor zweifacher Inanspruchnahme zu schützen, jedoch keine Auswirkungen auf den Vorrang des Sicherungsnehmers – im 1998 entschiedenen Fall eines Hypothekengläubiger – gegenüber Dritten habe. Diese Wertung wurde durch das vorliegende Urteil nunmehr auch für den Fall der Sicherungsübereignung bestätigt.

IV. SCHULDRECHT

1. Allgemeines Schuldrecht

[7] Urteil vom 11. Juni 1999¹⁶: Eine Teilungsvereinbarung zwischen Miterben, die sich wirtschaftlich als Erbverzicht eines Miterben darstellt, kann ein zur *Gläubigeranfechtung* berechtigendes Rechtsgeschäft sein. In Art. 424 Abs. 1 Satz 1 ZG heißt es: “Der Gläubiger kann bei Gericht die Aufhebung eines Rechtsgeschäfts beantragen, das der Schuldner wissentlich zum Schaden des Gläubigers vorgenommen hat.” Absatz 2 regelt weiter: “Auf Rechtsgeschäfte, die keine Vermögensrechte zum Gegenstand haben, findet Absatz 1 keine Anwendung.” Nach Auffassung des OGH findet die Einschränkung von Art. 424 Abs. 2 ZG auf den vorliegenden Fall keine Anwendung: Durch die Teilungsvereinbarung der Miterben werde die Zuordnung des Nachlasses neu festgelegt. Damit handele es sich um ein Rechtsgeschäft, das ein Vermögensrecht zum Gegenstand habe. Anders hatte der OGH in einem früheren Urteil für den Fall des Erbverzichts entschieden: Bei einem Erbverzicht sei die Gläubigeranfechtung wegen Art. 424 Abs. 2 ZG unzulässig¹⁷. Die unterschiedliche Beurteilung dieser Fälle begründet der OGH mit der absoluten Rückwirkung des Erbverzichts, aufgrund derer die

16 *Minshû* 53 (5) 898 = *Hanrei Jihô* 1682, 54 (Bespr. H. DÔGAUCHI, *Hôgaku Kyôshitsu* 233, 146; T. ÔSHIMA, *Jurisuto* 1179, 80; T. ÔSHIMA, *Serekuto* 99, 18).

17 OGH, Urteil vom 20.9.1974, *Minshû* 28 (6) 1202.

Erbschaft von vornherein entfalle. Wegen dieser Rückwirkung sei ein Erbverzicht – anders als eine Teilungsvereinbarung – kein Rechtsgeschäft, das ein Vermögensrecht zum Gegenstand habe.

[8] Urteil vom 29. Januar 1999¹⁸: Die geringe Wahrscheinlichkeit, daß eine für die Zukunft erwartete Forderung tatsächlich entsteht, muß nicht unbedingt Einfluß auf die *Wirksamkeit des Vertrages über die Abtretung einer künftigen Forderung* haben. Die Abtretung einer künftigen Forderung kann allerdings wegen Verstoßes gegen die guten Sitten unwirksam sein, wenn der Inhalt des Abtretungsvertrages angesichts der Geschäftstätigkeit des Zedenten erheblich von dem abweicht, was nach der Verkehrsauffassung als angemessen betrachtet wird.

Der Beklagte Y schloß mit dem Arzt A am 16. November 1982 einen Vertrag, in dem A einen Teil seiner künftigen Ansprüche gegen den Sozialversicherungsfonds zur Zahlung von Behandlungshonoraren (*shakai hoken shinryô hôshû shiharai kikin*) für den Zeitraum vom 1. Dezember 1982 bis 28. Februar 1991 an Y abtrat. Am 25. Mai 1988 bewirkte der Kläger X die Pfändung der Ansprüche des A gegen den Sozialversicherungsfonds für den Zeitraum vom 1. Juli 1988 bis zum 30. Juni 1989. Der Sozialversicherungsfonds hinterlegte die Honorare für diesen Zeitraum. X klagte gegen Y auf Feststellung, daß der hinterlegte Betrag ihm zustehe. X vertrat die Auffassung, daß der zwischen A und Y geschlossene Abtretungsvertrag insoweit nichtig sei, als er Forderungen betreffe, die später als ein Jahr nach Beginn der Vertragslaufzeit am 1. Dezember 1982 entstanden seien. Die Gerichte erster und zweiter Instanz gingen davon aus, daß die Abtretung künftiger Forderungen eine bestimmte Gewißheit des Entstehens der Forderung voraussetze, so daß Forderungen, deren Entstehung erst in ferner Zukunft erwartet werde, nicht Gegenstand einer Abtretung sein könnten. Jedenfalls hinsichtlich der von X gepfändeten Forderungen sei die zugunsten des Y erfolgte Abtretung daher unwirksam. Der OGH begründete seine abweichende Entscheidung damit, daß den Nachteilen, die dem Sicherungsnehmer dadurch entstünden, daß eine abgetretene künftige Forderung unsicher sei und tatsächlich nicht zur Entstehung gelange, die vertragliche Haftung des Sicherungsgebers gegenüber stünde. Aus diesem Grunde sei es nicht notwendig, wegen der geringen Wahrscheinlichkeit, daß die abgetretene Forderung zur Entstehung gelangt, die Wirksamkeit der Abtretung in Frage zu stellen. Wenn allerdings der Inhalt des Abtretungsvertrages die wirtschaftliche Betätigung des Zedenten in unangemessener Weise beeinträchtige oder andere Gläubiger ungerechtfertigt benachteilige oder sonstige derartige besondere Umstände vorlägen, verstoße ein solcher Abtretungsvertrag gegen die guten Sitten und sei daher ganz oder teilweise unwirksam.

18 *Minshû* 53 (1) 151 = *Hanrei Jihô* 1666, 54 (Bespr. K. KADO, *Jurisuto* 1179, 82).

2. *Vertragsrecht*¹⁹

[9] Urteil vom 11. März 1999²⁰: Die Bestimmung in einem Darlehensvertrag, daß die Rückzahlung der Darlehensraten bis zu einem bestimmten Datum des jeweiligen Monats zu erfolgen hat (also z. B. : “am 1. eines jeden Monats”), ist, soweit keine besonderen Umstände vorliegen, so auszulegen, daß für den Fall, daß der betreffende *Tag des Fristablaufs* auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, die Frist erst am folgenden Werktag abläuft. Dadurch sind die Voraussetzungen des Art. 17 des Gesetzes zur Regelung des Kreditgewerbes²¹ erfüllt, nach dem in Darlehensverträgen unter anderem die Rückzahlungstermine eindeutig bestimmt sein müssen.

Der OGH stützt seine Entscheidung unter anderem auf Art. 145 ZG, in dem es für gesetzliche Fristen heißt: ”Fällt der letzte Tag der Frist auf einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, Sonntag oder sonstigen Feiertag, an dem der Geschäftsverkehr gewohnheitsmäßig ruht, so endet die Frist an dem nächstfolgenden Tag.” Als besondere Umstände, deren Vorliegen zu einer anderen Auslegung führen könnten, nennt der OGH unter anderem abweichende regionale Gewohnheiten.

[10] Urteil vom 30. November 1999²²: Werden Einrichtungen, die in der Werbebroschüre eines Golfclubs besonders angepriesen wurden, nicht bereitgestellt, kann dies auch dann eine *zum Rücktritt vom Beitrittsvertrag berechtigende Vertragsverletzung* sein, wenn es sich um Einrichtungen handelt, die für das Golfspiel als solches nicht erforderlich sind. X hatte seinen Rücktritt von dem zwischen ihm und dem Golfclub Y geschlossenen Beitrittsvertrag damit begründet, daß in der Werbebroschüre angepriesene Einrichtungen – zu denen unter anderem Swimmingpools und ein Luxushotel gehörten – nicht errichtet worden seien. Das Berufungsgericht hatte die Klage des X auf Rückzahlung des bei Abschluß des Beitrittsvertrages gezahlten Geldes mit der Begründung abgewiesen, daß lediglich vertragliche Nebenpflichten verletzt seien. Es seien nur solche Anlagen nicht bereitgestellt worden, die für das Golfspiel als solches nicht erforderlich seien. Eine solche Nebenpflichtverletzung berechtige nicht zum Rücktritt. Anders entschied der OGH: Es könne durchaus sein, daß die besondere Anpreisung von Nebeneinrichtungen die Entscheidung zum Eintritt in einen Golfclub maßgeblich beeinflüßten, so daß deren Bereitstellung als wesentlicher Bestandteil der vertraglichen Pflichten des Y anzusehen sein könnte. Zur Prüfung dieser Fragen in tatsächlicher Hinsicht wurde die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

19 Zum Recht des Inhabers eines Pfändungspfandrechts, das Recht zur Kündigung eines Lebensversicherungsvertrages auszuüben, siehe Urteil [20]; zu der Möglichkeit, gesetzliche Regelungen über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts abzubedingen, siehe Urteil [15].

20 *Minshû* 53 (3) 451 = *Hanrei Jihô* 1673, 80 (Bespr. S. UEDA, *Jurisuto* 1179, 61).

21 *Kashikin-gyô no kisei tô ni kan suru hôritsu*, Gesetz Nr. 32/1983 i.d.F. d. Ges. 89/1993.

22 *Hanrei Jihô* 1701, 69 (Bespr. M. DEGUCHI, *Jurisuto* 1179, 103)

3. *Deliktsrecht*

[11] Urteil vom 25. Februar 1999²³: Wenn ein Patient stirbt, nachdem der Arzt eine Untersuchung unterlassen hat, deren Durchführung bei Beachtung der Sorgfaltspflichten geboten gewesen wäre, so ist ein *Kausalzusammenhang zwischen dem Unterlassen des Arztes und dem späteren Tod des Patienten* anzunehmen, wenn der Beweis geführt wird, daß der Patient zum Zeitpunkt seines Todes mit hoher Wahrscheinlichkeit weitergelebt hätte, wenn der Arzt die unterlassene Untersuchung durchgeführt hätte. Die Frage, wie lange der Patient bei ordnungsgemäßer Untersuchung weitergelebt hätte, hat nach Ansicht des OGH keinen Einfluß auf die Frage der Kausalität, sondern lediglich auf die Berechnung der Höhe des Schadens. Mit dieser Entscheidung weicht der OGH von den Urteilen der Vorinstanzen ab, nach denen die Feststellung der Kausalität den Beweis voraussetzt, daß der Patient bei ordnungsgemäßer Durchführung der Untersuchung ein gewöhnliches Lebensalter erreicht hätte.

V. FAMILIEN- UND ERBRECHT²⁴

[12] Urteil vom 11. Juni 1999²⁵: Eine *Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Testaments noch zu Lebzeiten des Testierenden* ist auch dann wegen fehlendem Feststellungsinteresse unzulässig, wenn wegen der Geisteskrankheit des Testierenden tatsächlich keine Möglichkeit mehr besteht, das Testament noch aufzuheben oder zu ändern. Nach Art. 985 Abs. 1 ZG wird ein Testament erst mit dem Tode des Erblassers wirksam. Die Position des testamentarisch vorgesehenen Erben geht daher nach der Auffassung des OGH auch im Fall der dauerhaften Testierunfähigkeit des Erblassers nicht über eine bloß tatsächliche Erwartung hinaus. Insbesondere bestehe vor dem Tod des Erblassers noch kein Rechtsverhältnis, aus dem sich ein Feststellungsinteresse des gesetzlichen Erben ergeben könnte.

[13] Urteil vom 19. Juli 1999²⁶: Ein die Rechte seiner Miterben verletzender Erbe hat nur dann die *Möglichkeit zur Berufung auf Verjährung des Erbschaftsanspruchs* seiner Miterben, wenn er darlegt und beweist, daß er zum Zeitpunkt des Beginns der Verletzungshandlung im Hinblick auf den von ihm zu Unrecht beanspruchten Erbteil gutgläubig war und ein zu dieser Annahme berechtigender Grund vorlag.

23 *Minshû* 53 (2) 235 = *Hanrei Jihô* 1668, 60 (Bespr. I. NIIMI, *Jurisuto* 1179, 87).

24 Siehe auch Urteil [7] zu der Frage, ob eine Teilungsvereinbarung, die sich faktisch als Erbverzicht darstellt, zur Gläubigeranfechtung berechtigen kann.

25 *Hanrei Jihô* 1685, 35 (Bespr. A. YAMADA, *Jurisuto* 1179, 121).

26 *Minshû* 53 (6) 1138 = *Hanrei Jihô* 1688, 134 (Bespr. H. DÔGAUCHI, *Hôgaku Kyôshitsu* 232, 114; T. SOEDA, *Jurisuto* 1179, 89).

[14] Urteil vom 24. Juni 1999²⁷: Der *Anspruch eines Pflichtteilsberechtigten auf Kürzung einer sein Pflichtteilsrecht beeinträchtigenden Schenkung*²⁸ wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß sich der spätere Besitzer des geschenkten Gegenstandes nach dem Tod des Schenkenden auf Ersitzung berufen kann. Nach Art. 1031 ZG kann ein Pflichtteilsberechtigter die Kürzung einer bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs zu berücksichtigenden Schenkung insoweit verlangen, als dies zur Wahrung seines Pflichtteils erforderlich ist. Bislang war nicht eindeutig geklärt, wie sich dieser Kürzungsanspruch zu den Regelungen über die Ersitzung²⁹ verhält. Der OGH entschied nun, daß der Kürzungsanspruch eines Pflichtteilsberechtigten auch nicht dadurch beeinträchtigt wird, daß sich der Beschenkte auf Ersitzung berufen kann. Dies folge unter anderem aus Art. 1030 Satz 2 ZG. Danach sind Schenkungen unabhängig von ihrem Zeitpunkt bei der Berechnung des Pflichtteils zu berücksichtigen, wenn Schenkender und Beschenkte gewußt haben, daß durch die Schenkung ein Pflichtteilsberechtigter geschädigt werden kann. Der Pflichtteilsberechtigte habe, so der OGH, in einem solchen Fall zu Lebzeiten des Schenkenden keine Möglichkeit, seine Rechte gegenüber dem Beschenkten geltend zu machen³⁰. Dies gelte auch dann, wenn der Beschenkte den Schenkungsgegenstand einem gutgläubigen Dritten weiter verschenke oder vererbe. Der Pflichtteilsberechtigte könne die Ersitzung des Schenkungsgegenstandes durch diesen Dritten nicht verhindern. Das Kürzungsrecht des Pflichtteilsberechtigten wäre daher wertlos, wenn es durch Ersitzung beeinträchtigt werden könnte.

VI. HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

[15] Urteil vom 23. Februar 1999³¹: Eine Klausel im *Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (minpô-jô no kumiai)*, nach der das freiwillige Ausscheiden eines Gesellschafters auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen ist, ist unwirksam.

Art. 678 BGB lautet: "(1) Ist eine Gesellschaft nicht für eine bestimmte Zeit oder für die Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangen, so kann jeder Gesellschafter jederzeit

27 *Minshû* 53 (5) 918 = *Hanrei Jihô* 1687, 70 (Bespr. FUKUDA, *Hôgaku Kyôshitsu* 233, 148; S. ITÔ, *Jurisuto* 1179, 92).

28 Zum Kürzungsanspruch des Pflichtteilsberechtigten siehe auch Urteile 1998 [31] bis [33] und den erbrechtlichen Teil des Urteils 1998 [4].

29 162 Abs. 2 ZG bestimmt: "Wer eine fremde unbewegliche Sache zehn Jahre ungestört und offen mit Eigentumswillen besitzt, erwirbt daran Eigentum, wenn er bei Beginn des Besitzes gutgläubig und nicht fahrlässig gewesen ist."

30 Entsprechendes würde für dem Urteil 1998 [33] vom 24.3.1998 entschiedenen Fall gelten. Dort entschied der OGH, daß eine Schenkung sogar über den Wortlaut des Art. 1030 ZG hinaus für die Berechnung des Pflichtteilsanspruchs – und damit auch für den Kürzungsanspruch des Pflichtteilsberechtigten – zu berücksichtigen sei.

31 *Minshû* 53 (2) 193 = *Hanrei Jihô* 1671, 71 (Bespr. T. ISOMURA, *Serekuto* 99, 20; S. YAMADA, *Jurisuto* 1179, 85).

aus der Gesellschaft ausscheiden; das Ausscheiden darf jedoch nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für das unzeitige Ausscheiden vorliegt. (2) Auch wenn die Gesellschaft für eine bestimmte Zeit eingegangen ist, kann jeder Gesellschafter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausscheiden.“ Diese Vorschrift ist nach dem OGH insoweit zwingend, als dort das Recht eines jeden Gesellschafters festgeschrieben ist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit aus der Gesellschaft ausscheiden zu können. Im vorliegenden Fall sah der Gesellschaftsvertrag lediglich eine Klausel vor, in der die Abtretung der Gesellschaftsanteile geregelt war; zum Ausscheiden aus der Gesellschaft fand sich keine Bestimmung. Das Berufungsgericht hatte diese Klausel so ausgelegt, daß die Möglichkeit, freiwillig aus der Gesellschaft auszuscheiden, abbedungen worden ist. Eine solche Regelung sei wirksam, da sie sich aus dem Interesse der Gesellschafter rechtfertige, eine Verringerung der Zahl der Gesellschafter und die daraus resultierende Erhöhung der Belastung der verbleibenden Gesellschafter zu vermeiden. Der OGH stellte durch sein Urteil klar, daß bei einer Klausel im Gesellschaftsvertrag, durch die das freiwillige Ausscheiden aus der Gesellschaft generell ausgeschlossen sei, danach differenziert werden müsse, ob ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliege. Eine gesellschaftsvertragliche Regelung könne das freiwillige Ausscheiden nur insoweit ausschließen, als ein wichtiger Grund nicht vorliege. Da das Urteil des Berufungsgerichts keine Feststellungen zum Vorliegen eines wichtigen Grundes enthalte, sei die Sache zurückzuverweisen.

[16] Urteil vom 14. Dezember 1999³²: Die *Benennung einer Person zur Ausübung der Aktionärsrechte*³³ nach Art. 203 Abs. 2 Handelsgesetz (HG)³⁴ ist bei gemeinschaftlicher Mitinhaberschaft von Aktien nur dann entbehrlich, wenn die Mitinhaber von ihren Aktionärsrechten gemeinschaftlich Gebrauch machen. Geschieht dies nicht, so ist es der Gesellschaft nicht erlaubt, die (geteilte) Stimmrechtsausübung anzuerkennen.

Gründer A einer Aktiengesellschaft (*kabushiki kaisha*) hielt 32.000 von insgesamt 40.000 ausgegebenen Aktien der beklagten Gesellschaft Y, als er 1980 verstarb. Der Kläger X erbt diese Aktien gemeinschaftlich mit anderen Erben. Für den Fall, daß mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber von Aktien sind, bestimmt Art. 203 Abs. 2 HG, daß diese eine Person zu benennen haben, die die Aktionärsrechte ausübt. Eine solche Benennung unterblieb jedoch. Auf einer nach dem Tode des A abgehaltenen Hauptversammlung der Gesellschaft Y – auf der unter anderem neue Verwaltungsratsmitglieder gewählt wurden – stimmten die einzelnen Miterben getrennt entsprechend ihrer Erbquote ab. X wandte sich mit seiner Klage unter Berufung auf Art. 203 Abs. 2 HG unter anderem gegen die Wirksamkeit der auf diese Weise gefaßten Hauptversammlungsbeschlüsse. Der OGH gab dem X Recht: Soweit keine besonderen Umstände

32 *Hanrei Jihô* 1699, 156 (Bespr. H. KATAGI, *Jurisuto* 1179, 99).

33 Zu dem parallelen Problem bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung siehe auch Urteil 1998 [43] vom 28.1.1998.

34 *Shôhō*, Gesetz Nr. 48/1957 i.d.F. d. Ges. Nr. 225/1999.

wie z. B. die gemeinschaftliche Ausübung des Stimmrechts vorlägen, könne die Gesellschaft nicht vom Wortlaut des Art. 203 Abs. 2 HG abweichen, der zwingend die Benennung einer die Aktionärsrechte ausübenden Person vorsehe. Unter Mißachtung dieser Vorschrift gefaßte Hauptversammlungsbeschlüsse seien daher unwirksam.

[17] Urteil vom 25. März 1999³⁵: Sofern wegen des Fortwirkens eines Fehlers früherer Hauptversammlungsbeschlüsse einer Aktiengesellschaft das Bestehen späterer Beschlüsse vom Bestehen früherer Beschlüsse abhängt, besteht *bei der sowohl hinsichtlich der vorangegangenen als auch hinsichtlich der nachfolgenden Hauptversammlungsbeschlüsse erhobenen Klage auf Feststellung, daß die Beschlüsse nicht bestehen*, ein Feststellungsinteresse auch hinsichtlich der jeweils vorangegangenen Beschlüsse.

Kläger X war Aktionär und Verwaltungsratsmitglied der beklagten Aktiengesellschaft Y. Als die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder und internen Prüfer – auch die des X – ablief, wurden auf einer Hauptversammlung im Jahre 1984 neue Verwaltungsratsmitglieder und internen Prüfer ernannt, nicht jedoch X. Unter Berufung auf wesentliche Verfahrensfehler erhob X Klage auf Feststellung, daß die Ernennungsbeschlüsse nicht bestünden (*fu-sonzai kakunin no uttae*)³⁶. Im Laufe der Zeit wurden weitere (insgesamt acht) Hauptversammlungsbeschlüsse gefaßt, mit denen erneut Verwaltungsratsmitglieder und internen Prüfer ernannt wurden. X erstreckte seine Klage auf die Feststellung, daß auch die nachfolgenden Beschlüsse nicht bestünden. Hierfür berief er sich unter anderem darauf, daß die nachfolgenden Hauptversammlungen jeweils von einer nicht zur Einberufung berechtigten Person einberufen worden seien. Die Gerichte erster und zweiter Instanz wiesen die Klage des X bezüglich des jeweils letzten Beschlusses als unbegründet ab und verneinten hinsichtlich sämtlicher vorangegangenen Beschlüsse das Rechtsschutzbedürfnis des X, da die jeweils vorangegangenen Beschlüsse durch die jeweils nachfolgenden Beschlüsse überholt seien und ein rechtliches Interesse des X insoweit nicht bestehe. Anders urteilte der OGH: Weil in einem Fall wie dem vorliegenden das Bestehen der vorangegangenen Beschlüsse inzident im Rahmen der Prüfung des Bestehens der nachfolgenden Beschlüsse geprüft werden müsse, habe der Kläger ein Feststellungsinteresse auch im Hinblick auf das Bestehen der vorangegangenen Beschlüsse. Etwas anderes könne nur gelten, wenn – anders als im vorliegenden Fall – dieses rechtliche Interesse aufgrund des Vorliegens besonderer Umstände entfalle. Ein solcher besonderer Umstand könne z. B. die Anwesenheit sämtlicher Aktionäre bei einer der nachfolgenden Hauptversammlungen sein.

Im Ergebnis blieb die Revision des X jedoch ohne Erfolg: In der Sache wäre die Klage des X auch gegen sämtliche vorangegangenen Beschlüsse als unbegründet abzuweisen gewesen. Da dies eine unzulässige Verschlechterung der Position des alleinigen Revisionsführers X bewirkt hätte, wies der OGH die Revision zurück.

35 *Minshû* 53 (3) 580 = *Hanrei Jihô* 1672, 136 (Bespr. H. NODA, *Jurisuto* 1179, 85).

36 Diese Klage ist zu unterscheiden von der Nichtigkeitsklage (*mukô no uttae*). Zu den wesentlichen Unterschieden siehe auch Urteil 1998 [39].

VII. VERFAHRENSRECHT

1. Erkenntnisverfahren³⁷

[18] Beschluß vom 12. November 1999³⁸: Die *prozessuale Verpflichtung zur Vorlage von Urkunden* erstreckt sich auch nach der Neufassung des Zivilprozeßgesetzes (ZPG)³⁹ nicht auf einen bankinternen Umlauf, der zur Vorbereitung der Entscheidung über die Gewährung eines Darlehens verfaßt worden ist (sog. *kashidashi ringi-sho*). Vor der ZPG-Reform von 1996 war allgemein anerkannt, daß eine solche Vorlagepflicht nicht bestand. Im Rahmen der Neufassung des ZPG wurde jedoch durch Art. 220 Abs. 4 ZPG eine allgemeine zivilprozessuale Pflicht zur Urkundenvorlage eingeführt. Betroffen hiervon sind nicht nur die jeweiligen Prozeßparteien, sondern auch Dritte. Von der Vorlagepflicht ausgenommen sind unter anderem "Urkunden, die hauptsächlich dem Interesse des Urkundenbesitzers zu dienen bestimmt sind" (*moppara bunsho no shoji-sha no rieki ni kyôsuru tame no bunsho*). Von erheblicher praktischer Bedeutung und heftig umstritten war die Frage, ob auch *kashidashi ringi-sho* als bankinterne Dokumente den Schutz dieser Ausnahmeregel genießen. Die Instanzgerichte haben diese Frage unterschiedlich beantwortet⁴⁰. Durch die Entscheidung des OGH dürfte der bestehende Streit nunmehr zugunsten eines Vorlageverweigerungsrechtes der Banken entschieden sein.

2. Zwangsvollstreckung

[19] Urteil vom 9. September 1999⁴¹: Der Inhaber eines *Pfändungspfandrechts* an dem im Falle der Kündigung des Lebensversicherungsvertrages entstehenden Zahlungsanspruchs des Vollstreckungsschuldners gegen die Lebensversicherung ist berechtigt, das Kündigungsrecht des Vollstreckungsschuldners auszuüben.

A hatte einen Lebensversicherungsvertrag bei der Versicherungsgesellschaft Y abgeschlossen, der jederzeit kündbar war und für den Fall der Kündigung die Zahlung des jeweiligen Rückkaufwertes (*kaiyaku henrei-kin*) vorsah. X bewirkte aufgrund eines vollstreckbaren Titels gegen A die Pfändung dieses Zahlungsanspruchs gegen Y und erklärte daraufhin Y gegenüber die Kündigung des Lebensversicherungsvertrages. X klagte gegen Y auf Zahlung des durch die Kündigung fällig gewordenen Betrages. Y verweigerte die Zahlung unter Berufung darauf, daß allein der Versicherungsnehmer oder der aus dem Versicherungsvertrag Begünstigte zur Kündigung berechtigt seien.

37 Zum Feststellungsinteresse siehe auch Urteile [12] und [17].

38 *Minshû* 53 (8) 1787 = *Hanrei Jihô* 1695, 49 (Bespr. M. ÔMURA, *Jurisuto* 1179, 123)

39 *Minji soshô-hô*, Gesetz Nr. 109/1996 (in Kraft seit 1. Januar 1998), i.d.F. d. Ges. Nr. 151/1999.

40 Für eine Vorlagepflicht: OG Tokyo, Beschluß vom 5. Oktober 1998 (*Hanrei Taimuzu* 985, 288); OG Tokyo, Beschluß vom 24. November 1998 (*Kinhan* 1058, 3); OG Osaka, Beschluß vom 26. Februar 1999 (*Kinhô* 1546, 117). Gegen eine Vorlagepflicht: OG Tokyo, Beschluß vom 16. April 1999 (*Hanrei Jihô* 1688, 140).

41 *Minshû* 53 (7) 1173 = *Hanrei Jihô* 1689, 45 (Bespr. O. TAKEHAMA, *Jurisuto* 1179, 105).

Das Gericht erster Instanz verurteilte Y zur Zahlung an X. Der OGH entschied auf die Sprungrevision des Y ebenso. Der OGH begründete seine Entscheidung unter anderem damit, daß das Recht des Inhabers eines Pfändungspfandrechts zur Einziehung der gepfändeten Forderung auch die Vornahme der hierfür erforderlichen Handlungen umfasse. Ausnahmen hiervon seien bestimmte höchstpersönliche Rechte des Schuldners, zu denen das Recht auf Kündigung eines Lebensversicherungsvertrages aber nicht gehöre.

[20] Urteil vom 29. November 1999⁴²: Die *Zwangsvollstreckung in den Inhalt eines gemieteten Banktresors* kann dadurch erfolgen, daß der Vollstreckungsgläubiger den vertraglichen Anspruch des Tresornutzers gegen die Bank auf Rückgabe des Tresorinhalts pfändet. Der Vollstreckungsgläubiger hat lediglich den Tresor genau zu bezeichnen und den Beweis dafür zu führen, daß ein Mietvertrag zwischen dem Schuldner und der Bank vorliegt. Eine Benennung der Gegenstände, die sich im Tresor befinden, ist hingegen für die Durchführung der Zwangsvollstreckung nicht erforderlich.

3. *Insolvenz*⁴³

[21] Urteil vom 9. November 1999⁴⁴: Ergeht im Rahmen eines Konkursverfahrens zugunsten des Hauptschuldners ein Beschluß zur Schuldbefreiung (*menseki kettei*), so kann sich ein Bürge nicht auf die spätere Verjährung einer Forderung berufen, auf die sich die befreiende Wirkung des Befreiungsbeschlusses erstreckt⁴⁵.

X und Y übernahmen als Gesamtbürgen die Haftung für bestimmte Verbindlichkeiten des A gegenüber B und C. X leistete anstelle des A zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten. A fiel daraufhin in Konkurs und wurde durch Befreiungsbeschluß von seinen Schulden befreit. X klagte sodann 1991 mit Erfolg aus dem mit Y geschlossenen Gesamtbürgenvertrag auf Erfüllung von dessen Verpflichtungen als Bürge. 1996 erhob X erneut Klage gegen Y wegen derselben Forderung unter Berufung darauf, daß die Verjährung der Forderungen von B und C drohe, für deren Erfüllung X und Y gebürgt hatten. Die Klage des X wurde in allen Instanzen abgewiesen. Durch die Schuldbefreiung des A seien, so der OGH, die gegen ihn gerichteten Forderungen nicht mehr zwangsweise durchsetzbar. Damit fehle es bereits an der Voraussetzung für die Verjährung, die gemäß Art. 166 Abs. 1 ZG mit dem Zeitpunkt beginne, von dem ab das betreffende Recht ausgeübt werden könne. Folglich könne sich Y in der vorliegenden Situation nicht auf die Verjährung der Forderungen von B und C berufen. Hieraus resultiere, daß für die Klage des X kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe, da die Verjährung seines Anspruches gegen Y (noch) nicht drohe.

42 *Minshû* 53 (8) 1926 = *Hanrei Jihô* 1694, 3 (Bespr. S. HAYASHI, *Jurisuto* 1179, 132).

43 Zur dinglichen Surrogation zugunsten des Sicherungseigentümers im Konkurs des Sicherungsgebers siehe Urteil [6].

44 *Minshû* 53 (8) 1403 = *Hanrei Jihô* 1695, 66 (Bespr. T. UEHARA, *Jurisuto* 1179, 136).

45 Zur Befugnis eines Dritten, sich auf die Verjährung einer Forderung zu berufen, siehe bereits Urteil [3] sowie die in Fn. 10 genannten Urteile.

VIII. URTEILSÜBERSICHT

Datum	Senat	Gegenstand des Urteils	Urteil
29.01.1999	III.	Zur Wirksamkeit der Abtretung einer künftigen Forderung	[8]
23.02.1999	III.	Zur Wirksamkeit der Bestimmung im Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nach der die Möglichkeit des freiwilligen Ausscheidens aus der Gesellschaft abbedungen wird	[15]
25.02.1999	I.	Zur Kausalität zwischen dem Unterlassen einer gebotenen ärztlichen Untersuchung und dem späteren Tod des Patienten	[11]
11.03.1999	I.	Zur Auslegung einer Vertragsklausel, nach der Darlehensraten "am x. Tag jedes Monats" zurückzuzahlen sind, und zur Vereinbarkeit einer solchen Klausel mit Art. 17 des Gesetzes zur Regelung des Kreditgewerbes	[9]
25.03.1999	I.	Zum Rechtsschutzbedürfnis bei der Klage auf Feststellung, daß frühere und auf diesen beruhende spätere Hauptversammlungsbeschlüsse nicht bestehen	[17]
16.04.1999	II.	Zur Möglichkeit eines Forderungsgläubigers, der seine Forderung mit einem Pfandrecht belastet hat, auf Grund dieser Forderung einen Konkursantrag zu stellen	[2]
27.04.1999	III.	Zur verjährungsunterbrechenden Wirkung der Beanspruchung des Erlöses aus der Zwangsversteigerung einer unbeweglichen Sache	[1]
17.05.1999	II.	Zur dinglichen Surrogation zugunsten des Sicherungseigentümers und zu den Wirkungen des Konkurses des Schuldners	[6]
11.06.1999	II.	Zur Gläubigeranfechtung einer Teilungsvereinbarung, die sich wirtschaftlich als Erbverzicht darstellt	[7]
11.06.1999	II.	Zum Rechtsschutzbedürfnis bei der Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Testamentes noch zu Lebzeiten des dauerhaft testierunfähig gewordenen Erblassers	[12]
24.06.1999	I.	Zum Verhältnis zwischen der Ersitzung eines vom Erblasser geschenkten Gegenstandes und dem Kürzungsanspruch des Pflichtteilsberechtigten	[14]
19.07.1999	I.	Zur Befugnis eines die Rechte seiner Miterben verletzenden Erben, sich auf die Verjährung des Erbschaftsanspruchs zu berufen	[13]

09.09.1999	I.	Zur Befugnis des Inhabers eines Pfändungspfandrechts an dem im Falle der Kündigung des Lebensversicherungsvertrages entstehenden Zahlungsanspruchs des Vollstreckungsschuldners gegen die Lebensversicherung, das Kündigungsrecht des Vollstreckungsschuldners auszuüben	[20]
21.10.1999	I.	Zur Möglichkeit des nachrangigen Hypothekengläubigers, sich auf die Verjährung der Forderung eines vorrangigen Hypothekengläubigers zu berufen	[3]
09.11.1999	III.	Zur Möglichkeit des Bürgen, sich auf die Verjährung eines Anspruchs zu berufen, hinsichtlich dessen ein Schuldbefreiungsbeschluß zugunsten des Hauptschuldners ergangen ist	[21]
12.11.1999	II.	Zur Vorlageverpflichtung bankinterner Umläufe zur Vorbereitung einer Kreditvergabe (<i>kashidashi ringi-sho</i>)	[18]
24.11.1999	GS	Zum Befugnis des Hypothekengläubigers den Anspruch des Eigentümers auf Beseitigung der Störung gegen den unberechtigten Besitzer geltend zu machen	[4]
29.11.1999	II.	Zur Zwangsvollstreckung in den Inhalt eines Banktresors	[20]
30.11.1999	III.	Zur dinglichen Surrogation, wenn die vom Käufer mit einer Hypothek belastete unbewegliche Sache wegen der Ausübung eines vertraglichen Rückkaufsrechts an den Verkäufer zurückfällt	[5]
30.11.1999	III.	Zum Rücktritt vom Beitrittsvertrag zu einem Golfclub wegen unvollständiger Bereitstellung von Nebeneinrichtungen	[10]
14.12.1999	III.	Zur Möglichkeit einer Aktiengesellschaft, die Ausübung des Beschlußrechtes gemeinschaftlicher Mitinhaber von Aktien auch ohne die vorherige Benennung eines Ausübungsberechtigten anzuerkennen	[16]